

DATENSCHUTZ IM INSOLVENZVERFAHREN

Dr. Felix Suwelack
Baumeister Rechtsanwälte

Christian Neumark
Baumeister Rechtsanwälte

Herbstakademie 2021

Der
Insolvenzverwalter
im Datenschutzrecht

- Der Insolvenzverwalter als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO
- Rechte, Pflichten und Haftungsrisiken

Die Verwertung von
personenbezogenen
Daten in der
Insolvenz

- Planverfahren, Share Deal und Asset Deal
- Übertragung und Verwertung von Vertragsverhältnissen und Kundendaten

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO

- ▶ Art. 4 Nr. 7 DSGVO: Entscheidungsmöglichkeit über **Zweck und Mittel** der Verarbeitung personenbezogener Daten
- ▶ Verantwortlichkeit muss immer **einer Rechtsperson** klar zugeordnet werden können
- ▶ **Vollständiger** Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 InsO auf den Insolvenzverwalter
- ▶ Verantwortlichkeit des starken / schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter

Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO

- ▶ Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Art. 6 DSGVO
- ▶ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO
- ▶ Sicherheit der Datenverarbeitung, Art. 32 DSGVO
- ▶ Meldepflichten, Art. 33, 34 DSGVO
- ▶ Datenschutzbeauftragter, Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG
- ▶ Informationspflichten, Art. 13, 14 DSGVO
- ▶ Nachweispflicht, Art. 5 DSGVO
- ▶ **Problem:** Höchstpersönlichkeit des Auskunftsanspruchs, Art. 15 DSGVO

Haftungsrisiken des Insolvenzverwalters als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO

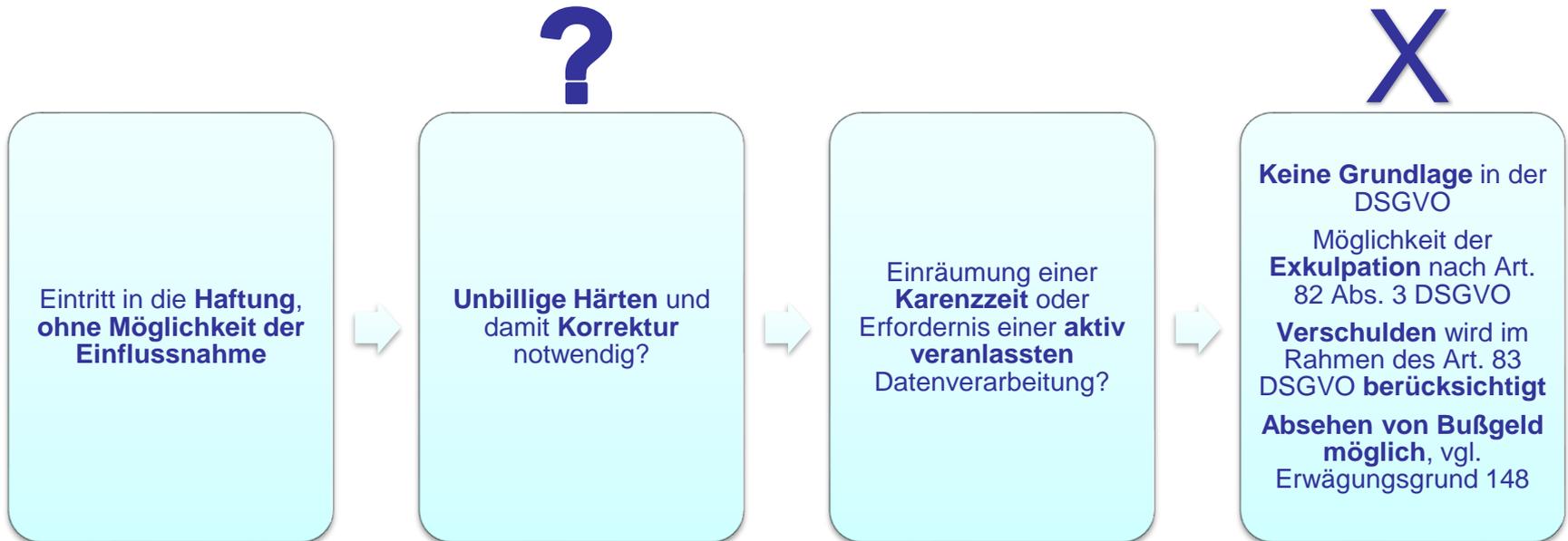
Schadensersatz

- ▶ Art. 82 DSGVO
- ▶ Materielle und immaterielle Schäden
- ▶ **Keine** Bagatellgrenze
- ▶ Daher auch bei **geringfügigen** Verstöße Schadensersatz denkbar

Bußgeld

- ▶ Art. 83 DSGVO
- ▶ Bis zu 20 Mio. €, bzw. 4% des Jahresumsatzes bei Unternehmen
- ▶ Anknüpfungspunkt sind aber die wirtschaftlichen Verhältnisse des **Verantwortlichen**, also des Insolvenzverwalters, nicht des Unternehmens

Korrektur der Haftung?



Verwertung von Daten in der Insolvenz

Planverfahren

Share Deal /
Umwandlung

Asset Deal

- Rechtspersönlichkeit bleibt vollständig erhalten
- Personenbezogene Daten werden genauso genutzt und verarbeitet wie zuvor auch
- Kein Wechsel des Verantwortlichen!
- Kein Austausch der Rechtsgrundlage!

Verwertung von Daten in der Insolvenz

Planverfahren

Share Deal /
Umwandlung

Asset Deal

- Rechtsträger wird veräußert, bleibt aber erhalten (Share Deal)
- Ausgliederung nach UmwG führt zu (partieller) Gesamtrechtsnachfolge
- Kein Wechsel des Verantwortlichen!
- Kein Austausch der Rechtsgrundlage, falls Art und Umfang der Verarbeitung unverändert.

Problem: Due Diligence

Verwertung von Daten in der Insolvenz

Planverfahren

Share Deal /
Umwandlung

Asset Deal

- Es sollen einzelne Vermögenswerte von einem Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden
- Wenn hiervon personenbezogene Daten betroffen sind: Datenübermittlung zwischen zwei Verantwortlichen, die eigenständiger Rechtsgrundlage bedarf!
- In der Regel unproblematisch: Übertragung von Vertragsverhältnissen gemäß § 415 BGB

Verwertung von Daten in der Insolvenz

Planverfahren

Share Deal /
Umwandlung

Asset Deal

- **Problem:** Separate Übertragung von Kundendaten
- Übertragung im Rahmen eines reinen Adress- oder Datenhandels nicht von den Erlaubnistatbeständen der DS-GVO gedeckt (Ausnahme: Einwilligung)
- Übertragung von Kundendaten ohne laufendes Vertragsverhältnis nur bei vollständiger Veräußerung des dazugehörigen (Teil-) Betriebs und letztes Vertragsverhältnis nicht länger als drei Jahre her



Dr. Felix Suwelack
Rechtsanwalt

Kontakt:

suwelack@baumeister.org



Christian Neumark
Rechtsanwalt

Kontakt:

neumark@baumeister.org